



Der Stadtrat an den Gemeinderat

8. Juli 2026

GR Nr. 2024/535

Amt für Städtebau, Rückzug der Weisung betreffend den Antrag auf Ungültigkeitserklärung der Volksinitiative «Mehr Wohnraum durch Aufstockung – quartierverträglich und nachhaltig»

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. Juli 2024 wurde bei der Stadtkanzlei – gestützt auf Art. 31 ff. Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) – die Volksinitiative «Mehr Wohnraum durch Aufstockung – quartierverträglich und nachhaltig» in Form der allgemeinen Anregung zur Anpassung der städtischen Bau- und Zonenverordnung mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Eine Anpassung der städtischen Bau- und Zonenordnung, um generell in allen Wohnzonen in der Regelbauweise die maximal zulässige Gebäudehöhe auf bestehenden Gebäuden um 3 Meter zu erhöhen. Dies soll ungeachtet der bestehenden Ausnützung ein zusätzliches Stockwerk für Wohnraum ermöglichen. Der Stadtrat soll Ausnahmen erlassen können (zum Beispiel bei geschützten Ortsbildern oder unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden). Dies unter Berücksichtigung des gültigen Mehrwertabgabegesetzes.

Begründung:

In der Stadt Zürich gibt es zu wenig Wohnungen. Das Angebot kann nicht mit der starken Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum Schritt halten. Weil es in der Stadt keine «grünen Wiesen» mehr gibt, die sich für grosse Überbauungen eignen, ist eine Lösung des Wohnraum-Problems nur über zusätzliche Verdichtung möglich! Und wenn man bestehende Grünräume schützen will, dann muss die Verdichtung auch in die Höhe und nicht nur in die Breite gehen.

Natürlich macht eine Erhöhung um ein zusätzliches Stockwerk nicht überall Sinn. In Kernzonen, entlang von Flüssen oder dem See, oder anderen sensiblen Zonen sind in der Bau- und Zonenordnung geeignete Ausnahmen vorzusehen.

Genf hat es vorgemacht: Schon seit 2008 gilt dort, dass Wohngebäude in gewissen Zonen um ein oder zwei Stockwerke erhöht werden können. Von den dort gesammelten positiven Erfahrungen, soll nun auch Zürich profitieren.

Am 21. August 2024 stellte der Stadtrat das Zustandekommen der Volksinitiative fest (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 2343/2024) und mit Beschluss vom 27. November 2024 beantragte er dem Gemeinderat, die Volksinitiative für ungültig zu erklären (STRB Nr. 3679/2024, GR Nr. 2024/535). Am 4. Dezember 2024 überwies der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 4026/2024 das Geschäft zur Detailberatung an die Sachkommission Hochbaudepartement, Stadtentwicklung (SK HBD/SE). Am 27. Mai 2025 beantragte die SK HBD/SE die Sistierung der Weisung bis nach der Auflage der angekündigten BZO-Revision («BZO 2028»). Am 26. November 2025 hat der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 5447/2025 diesen Antrag abgelehnt und das Geschäft erneut an die SK HBD/SE zur Detailberatung überwiesen. Eine materielle Behandlung durch den Gemeinderat ist seither nicht erfolgt.



2/2

Mit Schreiben vom 27. März 2026 (Eingangsdatum Stadtkanzlei: 30. März 2026) gab das Initiativkomitee schriftlich den Rückzug der Volksinitiative bekannt. Mit STRB Nr. 1469/2026 hat der Stadtrat vom Rückzug der Initiative Kenntnis genommen.

Mit dem Rückzug der Initiative ist der Antrag des Stadtrats an den Gemeinderat auf Ungültigkeitserklärung der Initiative gemäss STRB Nr. 3679/2024 gegenstandslos geworden. Der Stadtrat zieht seinen Antrag an den Gemeinderat mit vorliegendem Beschluss deshalb zurück.

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtpräsident
Raphael Golta

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter